Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 9

Artikel: Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe

Autor: Curti, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe.

Bon Eugen Curti.

In der Bundesversammlung hat der Vorsteher des politischen Departe-ments die Haltung der in Bellinzona erscheinenden "Abula" als landesverräterisch bezeichnet und in der Presse ist mit Recht die Frage gestellt worden, ob dieses Blatt nicht verboten werden sollte. Gewiß wäre ein Berbot angezeigt und man wird ganz allgemein behaupten bürfen, daß der Staat in der Lage sein sollte, sich gegen Personen und Unternehmungen, die darauf ausgehen, seine wichtigsten Interessen nach der Art der "Adula" zu schädigen, wirksam zu wehren und zwar in der Weise, daß seine Magnahmen sich schon gegen drohende Gefahren richten könnten. Bur Zeit besitzt aber die schweizerische Eidgenossenschaft, abgesehen von einem allfälligen Notrecht, diese Möglichkeit nicht.

Nach der geltenden Rechtsordnung kann nur gegen versuchten und vollendeten "Landesverrat" — darunter sollen hier ohne strenge Unlehnung an die juristische Umschreibung dieses Begriffs alle Unternehmungen verstanden sein, welche die Losreißung eines Gebietsteiles ober die Berwicklung der Eidgenoffenschaft in Anstände mit dem Auslande bezwecken — eingeschritten werden. Dagegen fehlt die gesetzliche Grundlage für Vorkehrungen, die ein wirksames Unterdrücken von landesverräterischen Anschlägen zuließen, die sich erst im Stadium der Borbereitung befinden oder bei denen es noch nicht möglich ist, bestimmte Personen als Schuldige zu belangen. (Bergl. Art. 37, 38, 39, 45 und 48 des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853.)

Wenn ein landesverräterischer Anschlag von Ausländern in der Schweiz ausgeht, ist der Bundesrat freilich nach Art. 70 der Bundesverfassung, der sich mit dem geltenden Bölkerrecht im Ginklang befindet, zu deren Ausweisung berechtigt und man wird davon ausgehen dürfen, daß dieses Recht auch gegenüber Fremden besteht, die zufolge eines Niederlassungsvertrages zwischen ihrem Heimatstaate und der Eidgenossenschaft an sich Anspruch auf Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Immerhin ist die Ausweisung eine so harte Magnahme, daß sie nur bei ganz groben Verfehlungen angewendet werden kann, nicht zum Mindesten auch zur Vermeidung peinlicher und gefährlicher Konflikte mit dem Heimatstaate, in dessen Interesse ja der Auszuweisende in dem angenommenen Falle gehandelt hätte. Der Bundesrat wird beiipielsweise nicht daran denken können, etwa einfach alle in der Schweiz wohnenden Fascisten oder ganze Gruppen derselben auszuweisen. Er sollte aber in der Lage sein, das unsern Staat schädigende Auftreten von Fremden durch andere Mittel zu verhindern. Diese könnten zweckmäßig in der Aufhebung oder Beschränkung gemisser ihnen zustehender Rechte bestehen. Ich habe dabei insbesondere das Recht auf Preffreiheit (Art. 55 der Bundesverfassung), sowie das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 56) im Auge. Im gegebenen Falle hätte die Behörde so

die Möglichkeit, die Herausgabe einer Zeitung ober die Abhaltung einer Versammlung durch Ausländer zu verbieten oder sonst geeignete Maßnahmen gegen sie zu tressen. Diese Rechtsbeschränkung würde, wenn sie in einer Versassungsbestimmung ihre Begründung fände, die den Niederlassungsverträgen vorginge oder in ihnen vorzubehalten wäre, zu keinen berechtigten Beanstandungen durch ausländische Regierungen führen können, sie würde den Zweck der Unterdrückung landesverzäterischer Werbetätigkeit erreichen und die Betrossenen mit keinem uns nötig schweren übel belegen.

Ich möchte daher vorschlagen, in die Bundesverfassung folgende neue Bestimmung aufzunehmen: "Der Bund ist befugt, Fremde von benjenigen Rechten, welche den Schweizerbürgern nach Art. 55 und 56 zustehen, auszuschließen." (Ob auch noch andere Artifel zu zitieren wären, bleibt späterer Prüfung vorbehalten.) Sie würde sich wohl passend an Art. 63 ("Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Borbehalt des Gegenrechts") anfügen. Man könnte vielleicht einwenden, eine solche Befugnis sei als das Minus in dem Plus des Ausweisungsrechtes eingeschlossen. Indessen trifft dies schon deshalb nicht zu, weil in der vorgeschlagenen Fassung die Gefährdung der Sicherheit der Eidgenoffenschaft als Voraussetzung für die behördliche Berfügung absichtlich fehlt. Es soll im freien Ermessen des Bundes= rates liegen, je nach den Umständen diejenigen Vorkehren zu treffen, die er zum Schutze des Staates als zweckmäßig erachtet. Die Gefahr eines Migbrauchs seiner Gewalt darf als ausgeschlossen gelten. Ebenso= wenig ist zu befürchten, daß eine solche Bestimmung, vorbehältlich der Reziprozität, die Stellung der Schweizer im Auslande benachteiligen werde. Die auswärtigen Staaten nehmen jett schon das Recht für sich in Anspruch, jeden Nichtbürger auszuweisen, den sie für einen "lästigen Ausländer" halten.

Eventuell könnte, wenn gegen die Weglassung jener Voraussetzung aus Furcht vor Willkür und Polizeigeist und vor Gegenmaßnahmen des Auslandes Bedenken bestehen sollten, gesagt werden: "Der Bund ist besugt, zum Schutze der innern oder äußern Sicherheit der Sidsgenossenschaft Fremde von ... auszuschließen." Dann ließe sich die neue Bestimmung auch mit Art. 70 in Verbindung bringen, ungefähr mit solgender Fassung: "Dem Bunde steht das Recht zu, zum Schutze der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft Fremde aus dem schweizerischen Gebiete auszuweisen oder sie von ... auszuschließen", wobei die enge Beziehung zwischen der Gefährdung und der Person der in ihren Rechten einzuschränkenden oder auszuweisenden Fremden gelöst würde, worin ein Vorteil liegen dürfte.

Mit einer solchen Besugnis ausgerüstet, könnte der Bundesrat Unternehmungen nach Art der "Adula" wirksam entgegentreten, soweit Ausländer dabei beteiligt sind. Um ihm auch eine Waffe gegen die eigenen Landeskinder, die den Bestand unseres Staates gefährden, zu verschaffen, würde es, wenigstens zur Zeit, genügen, wenn die Rechtsordnung die Unterdrückung landesverräterischer Presserzeugnisse ermög-

lichte. Das wäre erreichbar durch eine Ergänzung des Art. 55 der Bundesverfassung. Es darf angenommen werden, daß der Bundesrat von der ihm dadurch verliehenen Besugnis keinen unangemessenen Ge= brauch machen würde. Um jedoch allen Befürchtungen wegen polizei= licher Willfür Rechnung zu tragen und den berechtigten Interessen der Betroffenen Schut zu gewähren, dürfte es sich empfehlen, gegenüber seinen Entscheidungen die Anrufung des Bundesgerichts zu ermöglichen. Der Zusatz zu Art. 55, Abs. 3 hätte etwa zu lauten: "Der Bund ist überdies befugt, die Herstellung und Berbreitung von Presseerzeugnissen, burch welche die äußere Sicherheit der Eidgenoffenschaft gefährdet wird, zu verbieten. Gegen das Berbot fann im Sinne von Art. 113, Biff. 3 das Bundesgericht angerufen werden." Dem Bedenken, es könnten unter Berufung auf diese Bestimmung Magnahmen versucht werden, denen das Bolt durch Berwerfung der mit Unrecht als ler Häberlin bezeichneten Vorlage seine Zustimmung verweigerte, ift die Grundlage badurch entzogen, daß die Unterdrückung eines Presseerzeugnisses nur bei Gefährdung der äußern, nicht aber auch der innern Sicherheit zuläffig mare.

Der Weg der Gesetzesänderung wäre für die Erreichung des vers
folgten Zieles nicht gangbar, weil Art. 55 der Versassung dem Bunde
nur das Recht verleiht, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch
der Presse zu erlassen, worunter bloß vorbeugende Maßnahmen, um
die es sich hier eben gerade handelt, nicht verstanden werden können.

Damit die vorgeschlagenen neuen Versassungsbestimmungen den beabsichtigten Zweck auch wirklich erfüllen, wäre selbstverständlich ersforderlich, daß der Bundesrat nicht davor zurückschreckte, sie gegebenen Falles fräftig und entschlossen anzuwenden. Bei einer Politik der Leisestreterei und der Furcht vor dem Stirnrunzeln auswärtiger Machthaber wären sie nuplos.

Ich möchte diese Vorschläge, die keinen Anspruch auf endgültige Formulierungen erheben und hier auch nicht einläßlicher begründet werden konnten, der öffentlichen Erörterung anheimgeben.

Genf am Vorabend des Krieges von 1914.

Bon Paul Pictet.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Mit gütiger Erlaubnis von Berfasser und Berlag geben wir im folgenden als Borsabdruck das erste Kapitel des demnächst erscheinenden Buches Paul Pictets: "Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex, L'aspect véritable de l'affaire" (Verlag Payot, Genf), in deutscher überssetzung wieder.

Mm 4., 5. und 6. Juli 1914 feierte das Genfer Bolk die hundertste Wiederkehr seines Eintrittes in die Schweiz und das Jahrhundert, das es unter dem Schutze der Verträge von 1815 und 1816 verlebt hatte.